

Staatskanzlei, Rechtsdienst, 8510 Frauenfeld

Kinderohnrechte  
Herr  
Michael Handel  
Nassacherstrasse 1  
8307 Effretikon

Frauenfeld, 29. Mai 2008

### **Nebenamtliche Richtertätigkeiten / Ihr Schreiben vom 16. Mai 2008**

Sehr geehrter Herr Handel

Ihr Schreiben vom 16. Mai 2008 an Staatsschreiber Dr. R. Gonzenbach wurde zur weitem Klärung an den Rechtsdienst weitergeleitet. Wir teilen Ihnen dazu mit:

1. Gemäss § 31 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) haben Mitglieder einer Behörde den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben. § 51 des Gesetzes über die Zivilrechtspflege (ZPO; RB 271) regelt, wann ein Friedensrichter, Gerichtsschreiber oder Richter sein Amt nicht ausüben darf, § 32 des Gesetzes über die Strafrechtspflege, wann ein Untersuchungsrichter, Staatsanwalt, Jugendanwalt, Richter und Protokollführer von Amtes wegen in den Ausstand zu treten hat. Für Verwaltungsverfahren gilt § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1). Sie finden die erwähnten Gesetze unter [www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch).

Die Prüfung der Frage des Ausstandes erfolgt im Einzelfall ist von der dafür zuständigen Behörde vorzunehmen.

2. Es ist uns leider nicht möglich, zu der uns dargestellten Situation eine Auskunft zu erteilen. Wie vorangehend erwähnt, ist der Ausstand im jeweiligen Verfahren von der sachlich zuständigen Behörde zu prüfen. Die Verletzung von Ausstandsvorschriften kann im Rahmen des jeweiligen Verfahrens gerügt werden.